



► **Gesellenprüfung –
Muster für
Bewertungsbögen**

zu Kapitel 4.3.4

zu

AUSBILDUNG GESTALTEN:

Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin.

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bielefeld 2014

Muster Sammelbewertungsbogen und Bewertungsbögen

Sammelbewertungsbogen Gesellenprüfung		für die Gesellenprüfung gemäß § 6 der Verordnung über die Berufsbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin vom 1. August 2012	
Name des Prüflings	Name Prüfer/-in	Ort	Datum

Prüfungsbereich: § 6 Abs. 4 Arbeitsauftrag

erreichte. : 7 bestanden
Punkte 100er-Schlüssel

2a	Feuerungs- und Lüftungsanlagen überprüfen, reinigen und deren Funktion sicherstellen			ja/nein	Note in Schriftform
2b	Feuerungs- und Lüftungsanlagen überprüfen, messen und die Ergebnisse bewerten			ja/nein	Note in Schriftform
2c	Energieeinsparungspotenzial von Gebäuden und Anlagen ermitteln			ja/nein	Note in Schriftform
Punkte aus 2a–2c		max. 300 : 3			Note in Schriftform
Gesamtpunkte aus 2a–2c		x 0,4		ja/nein	gesamt bestanden (Sperrfach)

Prüfungsbereich: § 6 Abs. 5 Kundenberatung

erreichte. : 3
Punkte 100er-Schlüssel

2a	Maßnahmen zur Steigerung der Gebäude- und Anlagen-effizienz				Note in Schriftform
wahlweise					
2b	Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen				Bemerkung
Punkte aus 2a oder 2b		max. 100			Note in Schriftform
Punkte aus 2a oder 2b		x 0,2			

Prüfungsbereich: § 6 Abs. 6 Anlagentechnik

erreichte. : 9
Punkte 100er-Schlüssel

1a-1i	Anlagentechnik				Bemerkung
Punkte aus 1a-1i				max. 100	Note in Schriftform
Punkte aus 1a-1i				x 0,3	

Punktzahl aus 1a-1i x 2 =
 Punktzahl der Ergänzungsprüfung x 1 =
 Gesamtpunkte : 3 = x 0,3 =

Prüfungsbereich: § 6 Abs. 7 Wirtschafts- und Sozialkunde

erreichte. : 1
Punkte 100er-Schlüssel

1	Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge				Bemerkung
Punkte aus 1				max. 100	Note in Schriftform
Punkte aus 1				x 0,1	

Punktzahl aus x 2 =
 Punktzahl der Ergänzungsprüfung x 1 =
 Gesamtpunkte : 3 = x 0,1 =

Gesamtpunkte aus allen Prüfungsbereichen					Note in Schriftform
Gesamtpunkte aus allen Prüfungsbereichen mit Ergänzungsprüfung					Note in Schriftform

Prüfungsbereiche

1. Arbeitsauftrag (§ 6 Abs. 4)

Dem Prüfungsbereich Arbeitsauftrag sind folgende Gebiete/Tätigkeiten zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2a–c):

- a) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen auf Betriebs- und Brandsicherheit überprüfen, reinigen und deren Funktion sicherstellen,
- b) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen nach Gesichtspunkten des Immissions- und Umweltschutzes überprüfen, messen und die Ergebnisse bewerten,
- c) Energieeinsparungspotenziale zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Anlagen ermitteln.

Der Prüfling soll **je Gebiet** (a–c) eine Arbeitsaufgabe durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren.

Zu jedem dieser Gebiete (nach § 6 Abs. 4 Nr. 1a–g) soll er nachweisen, dass er in der Lage ist,

- a) Auftragsvorgaben zu berücksichtigen und Arbeitsmittel festzulegen,
- b) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben zu planen, festzulegen und zu dokumentieren,
- c) Fehler und Qualitätsmängel zu ermitteln und zu beheben,
- d) Mängel und Funktionsstörungen festzustellen, zu dokumentieren und Lösungen zu erarbeiten,
- e) Messgeräte zu kalibrieren und einzusetzen,
- f) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Hygiene und zum Umweltschutz durchzuführen,
- g) die Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchzuführen und Arbeitsergebnisse zu dokumentieren.

Bewertung:

2a = 1a–1g max. 700 Pkt. : 7 = 100 Pkt.

2b = 1a–1g max. 700 Pkt. : 7 = 100 Pkt.

2c = 1a–1g max. 700 Pkt. : 7 = 100 Pkt.

2a–c gesamt max. 300 Pkt. : 3 Tätigkeiten = 100 Pkt. x 40 % = 40 Pkt.

Achtung:

Der Arbeitsauftrag ist Sperrfach und muss zum Bestehen vor der Gewichtung mit insgesamt mindestens 50 Punkten abgeschlossen werden.

Die Prüfungszeit beträgt 360 Minuten.

Bewertungsbogen
– Praktische Prüfung –

für die Gesellenprüfung gemäß § 6 der Verordnung über die
Berufsbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin
vom 1. August 2012

Name des Prüflings	Name Prüfer/-in	Ort	Datum

Prüfungsbereich: Arbeitsauftrag

2a	Feuerungs- und Lüftungsanlagen überprüfen, reinigen und deren Funktion sicherstellen	max. 100		Erreichte Punkte	Bemerkung
a)	Auftragsvorgaben berücksichtigen und Arbeitsmittel festlegen	100			
b)	Arbeitsabläufe planen, festlegen und dokumentieren	100			
c)	Fehler und Qualitätsmängel ermitteln und beheben	100			
d)	Mängel und Funktionsstörungen feststellen, dokumentieren und Lösungen erarbeiten	100			
e)	Messgeräte kalibrieren und einsetzen	100			
f)	Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz, zur Hygiene und zum Umweltschutz durchführen	100			
g)	Endkontrolle durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren	100			
Punkte aus 2a		700			

2b	Feuerungs- und Lüftungsanlagen überprüfen, messen und die Ergebnisse bewerten	max. 100		Erreichte Punkte	Bemerkung
a)	Auftragsvorgaben berücksichtigen und Arbeitsmittel festlegen	100			
b)	Arbeitsabläufe planen, festlegen und dokumentieren	100			
c)	Fehler und Qualitätsmängel ermitteln und beheben	100			
d)	Mängel und Funktionsstörungen feststellen, dokumentieren und Lösungen erarbeiten	100			
e)	Messgeräte kalibrieren und einsetzen	100			
f)	Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz, zur Hygiene und zum Umweltschutz durchführen	100			
g)	Endkontrolle durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren	100			
Punkte aus 2b		700			

2c	Energieeinsparungspotenzial von Gebäuden und Anlagen ermitteln	max. 100		Erreichte Punkte	Bemerkung
a)	Auftragsvorgaben berücksichtigen und Arbeitsmittel festlegen	100			
b)	Arbeitsabläufe planen, festlegen und dokumentieren	100			
c)	Fehler und Qualitätsmängel ermitteln und beheben	100			
d)	Mängel und Funktionsstörungen feststellen, dokumentieren und Lösungen erarbeiten	100			
e)	Messgeräte kalibrieren und einsetzen	100			
f)	Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz, zur Hygiene und zum Umweltschutz durchführen	100			
g)	Endkontrolle durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren	100			
Punkte aus 2c		700			
Gesamtpunkte aus 2a–2c		2.100			
Bemerkungen:					

2. Kundenberatung (§ 6 Abs. 5)

Dem Prüfungsbereich Kundenberatung ist **eines** der folgenden Gebiete nach Auswahl des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 5 Nr. 2a od. 2b):

- a) Maßnahmen zur Steigerung der Gebäude- und Anlageneffizienz oder
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen.

Der Prüfling soll eine simulierte Kundenberatung durchführen. Die Prüfungszeit hierfür beträgt höchstens 20 Minuten; die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Zu dem ausgewählten Gebiet soll er nachweisen, dass er (nach § 6 Abs. 5 Nr. 1a–c) in der Lage ist,

- a) Kundenwünsche zu ermitteln und die Umsetzbarkeit zu prüfen,
- b) Kunden zu beraten,
- c) Kunden über Serviceleistungen zu informieren, Serviceleistungen anzubieten.

Bewertung:

2a = 1a–1c max. 300 Pkt. : 3 = 100 Pkt. x 20 % = 20 Pkt.

oder alternativ

2b = 1a–1c max. 300 Pkt. : 3 = 100 Pkt. x 20 % = 20 Pkt.

Der Prüfungsbereich Kundenberatung ist kein Sperrfach. Es gelten die Vorgaben nach § 7 der AO.

Bewertungsbogen – Praktische Prüfung –	für die Gesellenprüfung gemäß § 6 der Verordnung über die Berufsbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin vom 1. August 2012
---	--

Name des Prüflings	Name Prüfer/-in	Ort	Datum

Prüfungsbereich: Kundenberatung

2a	Maßnahmen zur Steigerung der Gebäude- und Anlagen- effizienz	max. 100		Erreichte Punkte	Bemerkung
a)	Kundenwünsche ermitteln und Umsetzbarkeit prüfen	100			
b)	Kunden beraten	100			
c)	Kunden über Serviceleistungen informieren und anbieten	100			
Punkte aus 2a		300			
wahlweise					
2b	Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen	max. 100		Erreichte Punkte	Bemerkung
a)	Kundenwünsche ermitteln und Umsetzbarkeit prüfen	100			
b)	Kunden beraten	100			
c)	Kunden über Serviceleistungen informieren und anbieten	100			
Punkte aus 2b		300			

Bemerkungen:

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 bis 92 Punkte	Note 1	Sehr gut	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 bis 81 Punkte	Note 2	Gut	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 bis 67 Punkte	Note 3	Befriedigend	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66 bis 50 Punkte	Note 4	Ausreichend	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht.
49 bis 30 Punkte	Note 5	Mangelhaft	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29 bis 0 Punkte	Note 6	Ungenügend	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

3. Anlagentechnik (§ 6 Abs. 6)

Für den Prüfungsbereich Anlagentechnik bestehen (nach § 6 Abs. 6 Nr. 1a–i) folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- a) technische Unterlagen auszuwerten und Berechnungen durchzuführen,
- b) Vorgänge der Verbrennung durch stöchiometrische Berechnungen darzustellen sowie die Einwirkung von Verbrennungsprozessen auf die Umwelt zu analysieren,
- c) Ursachen und Auswirkungen von Messfehlern zu beschreiben,
- d) Funktionszusammenhänge in Feuerungs- und Lüftungsanlagen darzustellen,
- e) technische Regeln der Bauphysik anzuwenden,
- f) Anforderungen des Immissions-, Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes zu beachten,
- g) Anforderungen des Schornsteinfegerrechts darzustellen,
- h) die Notwendigkeit des vorbeugenden Brandschutzes zu erläutern,
- i) Arbeitssicherheitsvorschriften zu beschreiben.

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten.

Bewertung:

1a–1i = max. 900 Pkt. : 9 = 100 Pkt. x 30 % = 30 Pkt.

Der Prüfungsbereich Anlagentechnik ist kein Sperrfach. Es gelten die Vorgaben nach § 7 der AO. Für diesen Prüfungsbereich besteht jedoch auf Antrag des Prüflings die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn hierdurch die Möglichkeit des Bestehens der gesamten Prüfung gegeben ist.

Beispiel einer Bewertung nach durchgeführter Ergänzungsprüfung (die Gewichtung beträgt 2 : 1, somit werden die erreichten Punkte der schriftlichen Prüfung verdoppelt):

erreichte Pkt. 1a–1i : 9 = 49 Pkt. x 2 = 98 Pkt. (max. 2 x 49 Pkt. bei mangelhaft)

Ergänzungsprüfung: 100 Pkt. x 1 = 100 Pkt. (max. 100 Pkt. möglich)

Gesamtpunkte: 198 Pkt. : 3 = 66 Pkt. x 30 % = 19,8 Pkt.

Bewertungsbogen
– GP schriftlich –
für die Gesellenprüfung gemäß § 6 der Verordnung über die
Berufsbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin
vom 1. August 2012

Name des Prüflings	Name Prüfer/-in	Ort	Datum

Prüfungsbereich: Anlagentechnik

	Anlagentechnik	max. 100	Erreichte Punkte	Bemerkung
a)	technische Unterlagen auswerten und Berechnungen durchführen	100		
b)	Vorgänge der Verbrennung durch stöchiometrische Berechnungen darstellen sowie die Einwirkung von Verbrennungsprozessen auf die Umwelt analysieren	100		
c)	Ursachen und Auswirkungen von Messfehlern beschreiben	100		
d)	Funktionszusammenhänge in Feuerungs- und Lüftungsanlagen darstellen	100		
e)	technische Regeln der Bauphysik anwenden	100		
f)	Anforderungen des Immissions-, Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes beachten	100		
g)	Anforderungen des Schornsteinfegerrechts darstellen	100		
h)	Notwendigkeit des vorbeugenden Brandschutzes erläutern	100		
i)	Arbeitssicherheitsvorschriften beschreiben	100		
Gesamtpunkte:		900		
Erreichte Punkte:				

Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

	Wirtschafts- und Sozialkunde	max. 100	Erreichte Punkte	Bemerkung
	allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt	100		
Gesamtpunkte:		100		
Erreichte Punkte:				
Bemerkungen:				

4. Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 6 Abs. 7)

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

1. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten.

Bewertung:

1. = max. 100 Pkt. = 100 Pkt. x 10 % = 10 Pkt.

Der Prüfbereich Wirtschafts- und Sozialkunde ist kein Sperrfach. Es gelten die Vorgaben nach § 7 der AO. Für diesen Prüfbereich besteht jedoch auf Antrag des Prüflings die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn hierdurch die Möglichkeit des Bestehens der gesamten Prüfung gegeben ist.

Beispiel einer Bewertung nach durchgeführter Ergänzungsprüfung (die Gewichtung beträgt 2 : 1, somit werden die erreichten Punkte der schriftlichen Prüfung verdoppelt):

erreichte Pkt. 1. : 9 = 49 Pkt. x 2 = 98 Pkt. (max. 2 x 49 Pkt. bei mangelhaft)

Ergänzungsprüfung: 100 Pkt. x 1 = 100 Pkt. (max. 100 Pkt. möglich)

Gesamtpunkte: 198 Pkt. : 3 = 66 Pkt. x 10 % = 6,6 Pkt.